

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.12.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 03.12.2012 auf Grund des § 4 i. V. mit § 19 der GemO für Baden-Württemberg folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit pro Stunde 8,00 Euro für Führer im Krippenmuseum, Kassendienste im Krippenmuseum, Aufsicht im Krippenmuseum, Betreuung von Kindergartenkindern, Betreuung von Schulkindern, Veranstaltungen in der Bücherei.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Satzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher von Hunderingen erhält einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 220 Euro/Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist in einem Betrag festgesetzt.
- (3) Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zusätzlich den Durchschnittssatz bei Sitzungen des Gemeinderates.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 09.11.1976 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgestellt, den 03.12.2012



Manfred Weber
Bürgermeister